
S 10 RA 38/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 38/03
Datum	04.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RA 60/03
Datum	24.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 4. November 2003 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte an die Klägerin überzahlte Rentenleistungen in Höhe von 1.137,12 DM (581,40 EUR) zurückzuweisen hat.

Die Klägerin zahlte dem bei ihr versicherten E. H., der am XX.XXXXXX 2000 verstarb, zuletzt eine monatliche Regelaltersrente in Höhe von 2.700,35 DM. Der Versicherte unterhielt ein Konto bei der Beklagten. Die Rentenzahlung für den Monat Mai 2000 in Höhe von 2.700,35 DM wurde dem Konto des Versicherten, das zu diesem Zeitpunkt mit 1.933,55 DM im Debet stand, am 27. April 2000 zugeschrieben. Der entsprechende Betrag für Juni 2000 wurde von der Beklagten unmittelbar und in voller Höhe an die Klägerin zurückgegeben.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2000, eingegangen bei der Beklagten am 1. Juni 2000,

forderte der Rentenservice der D. P. AG einen Betrag von 2.631,34 DM gemäß [Â§ 118 Abs. 3 S. 2](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) zurÃ¼ck. Die Beklagte Ã¼berwies lediglich einen Betrag von 1.494,22 DM, entsprechend dem zum Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung bestehenden Kontoguthaben. Die KlÃ¤gerin forderte daraufhin von der Beklagten den Restbetrag von 1.137,12 DM. Die Beklagte verweigerte die Zahlung, weil bereits anderweitig Ã¼ber diese Summe verfÃ¼gt worden sei. Das Guthaben reiche nicht aus. Auskunft Ã¼ber die EmpfÃ¤nger der BetrÃ¤ge gab die Beklagte nicht. TatsÃ¤chlich waren im fraglichen Zeitraum 5.195,34 DM sonstige Zahlungen eingegangen, und es hatte berechnete VerfÃ¼gungen Ã¼ber 4.464,07 DM gegeben.

Am 27. Januar 2003 hat die KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht Hamburg gegen die "P. H. vertreten durch den Vorstand, Ã.-Ring, H." Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 581,40 EUR zu zahlen: Das angerufene Gericht sei gemÃ¤Ã [Â§ 57 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼rtlich zustÃ¤ndig. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Nach [Â§ 118 Abs. 3 S. 2](#) und 3 SGB VI habe die Beklagte die nach dem Tode des Berechtigten Ã¼berwiesenen BetrÃ¤ge der Ã¼berweisenden Stelle oder dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zurÃ¼ckzuÃ¼berweisen. Sie, die Beklagte, habe sich nicht entlastet.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat vorgetragen, sie habe die streitgegenstÃ¤ndliche Rente weder in unzulÃ¤ssiger Weise mit eigenen Forderungen verrechnet noch habe im Zeitpunkt des Einganges der RentenÃ¼ckforderung am 1. Juni 2000 ein die gezahlten 1.494,22 DM Ã¼bersteigendes Guthaben bestanden, aus dem eine weitergehende Zahlung hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen. Da auf dem Konto neben der Rente auch zahlreiche weitere ZahlungseingÃ¤nge zu verzeichnen gewesen seien (insgesamt Ã¼ber 5.000 DM), mit denen sie den Minussaldo von 1.933,55 DM in zulÃ¤ssiger Weise habe verrechnen dÃ¼rfen, habe sie den Schutzbetrag nicht durch Verrechnung mit eigenen Forderungen vermindert. Zwischen dem 2. und 19. Mai 2000 habe es Lastschriften, Barauszahlungen und Ã¼berweisungen zu Lasten des Kontos gegeben, die den Betrag von 2.631,34 DM Ã¼berschritten hÃ¤tten (diese wurden von der Beklagten im Einzelnen bezeichnet). Die zweite Rente fÃ¼r Juni 2000 sei unmittelbar und in voller HÃ¶he zurÃ¼ckgegeben worden, sodass insoweit Forderungen der KlÃ¤gerin von vornherein ausschieden.

Mit Gerichtsbescheid vom 4. November 2003 hat das Sozialgericht die Beklagte kostenpflichtig verurteilt, an die KlÃ¤gerin 581,40 EUR zu zahlen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig, insbesondere habe die KlÃ¤gerin die Forderung im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend machen kÃ¶nnen. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe Anspruch auf Erstattung der begehrten 581,40 EUR gemÃ¤Ã [Â§ 118 Abs. 3 SGB VI](#). Die Beklagte habe mit der Gutschrift der Rente fÃ¼r den Monat Mai eigene Forderungen befriedigt. Das Konto des Versicherten habe am 27. April 2000 einen Debetsaldo von 1.933,55 DM ausgewiesen. Nach Eingang der Rente habe ein Habensaldo bestanden. Auf die anderweitigen VerfÃ¼gungen in der Folgezeit komme es nicht an. Der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach der LeistungstrÃ¤ger von dem Geldinstitut eine zu Unrecht Ã¼berwiesene Geldleistung auch dann nicht nach [Â§](#)

[118 Abs. 3 SGB VI](#) zur Rückforderung können, wenn sie einem durchgehend im Soll befindlichen Girokonto gutgeschrieben und über das Konto später bis zu Rückforderung durch einen anderen Berechtigten als die Bank in Höhe eines entsprechenden Betrages verfügt worden sei, schließt sich die Kammer nicht an. Zum einen habe sich das Konto hier nicht durchgehend im Soll befunden, sondern habe durch die Rentenüberweisung für den Monat Mai 2000 und einen weiteren Eingang einen Habensaldo von 1.067,94 DM ausgewiesen, woraus schon die Befriedigung einer eigenen Forderung gerade aus der Geldleistung der Klägerin ersichtlich werde. Zum anderen verstöße eine solche Sichtweise gegen den Sinn und Zweck des relativen öffentlich-rechtlichen Befriedigungsverbot nach [§ 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI](#), welches in Verbindung mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus [§ 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI](#) im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger bewirken solle, dass das Geldinstitut unverändert "zur Erstattung" verpflichtet bleibe. Folge wäre sonst, dass die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung für Schulden zu haften habe, die auf dem Konto des Versicherten durch einen großzügig eingeräumten Dispositionskredit beständen.

Der Gerichtsbescheid ist der Beklagten am 24. November 2003 zugegangen. Am 17. Dezember 2003 hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Zur Begründung führt die Beklagte aus, das Sozialgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass sie die überzahlte Rente mit eigenen Forderungen verrechnet habe. Lege man diese rechtsfehlerhafte Ansicht zu Grunde, würden Geldinstitute bei jedem im Soll geführten Konto zur Rückzahlung der vollen Rentenüberzahlung verpflichtet, unabhängig davon, in welchem Umfang über die Rente bereits wieder verfügt worden sei oder nicht. Dass eine Gutschrift zunächst in den laufenden Kontokorrent entsprechend den Verpflichtungen aus [§ 355](#) Handelsgesetzbuch eingestellt werde, bedeute jedenfalls dann keine endgültige Verrechnung mit eigenen Forderungen, wenn die Bank die Kreditlinie des Kunden offen halte und Ab-Verfügungen der eingegangenen Rente durch den Kunden zulasse, wozu sie im übrigen gemäß [§ 55](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I) jedenfalls innerhalb der ersten sieben Tage nach Eingang ohnehin verpflichtet sei. Die gutgeschriebene Rente stelle den so genannten "Schutzbetrag" dar. Gemäß [§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) ent falle die Verpflichtung des Geldinstituts zur Rücküberweisung, soweit über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden sei. Unabhängig von der regulären Kontoführung sei also in einer Ex-post-Betrachtung zu überprüfen, ob anderweitige Verfügungen über den Schutzbetrag getätigt worden seien, ob also die Bank durch die Rentenzahlungen noch "bereichert" sei oder nicht, d. h. ob ihr noch ein Vorteil aus der Rentenzahlung verblieben sei, weil diese nicht wieder vollständig vom Konto abgegangen sei, oder nicht. Nur diesen Vorteil solle die Bank nicht behalten dürfen. Eine über das damalige Guthaben von 1.494,22 DM hinausgehende Zahlungspflicht bestehe daher nicht. Sinn und Zweck des Gesetzes sei allein, dass unberechtigte Gutschriften von Rentenzahlungen nicht zu Gunsten, aber eben auch nicht zu Lasten des Geldinstitutes gehen sollten. Vielmehr sollte die Bank verpflichtet sein, genau das herauszugeben, was von der zuviel überwiesenen Rente noch vorhanden ist.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 4. November 2003 aufzuheben und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klagerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Sachakten der Klagerin sind Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen. Auf ihren sowie auf den Inhalt der Prozessakten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist zulssig. Sie ist statthaft ([ 143 SGG](#)) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ([ 151 SGG](#)). Ein mglicher Mangel der rtlichen Zustndigkeit der hamburgischen Sozialgerichte, der sich daraus ergeben knnte, dass die Beklagten ihren Sitz in Bonn hat, ist im Berufungsverfahren nicht zu prfen ([ 202 SGG](#) i.V.m. [ 17 a](#) Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Sozialgericht durfte die Beklagte zur Zahlung an die Klagerin verurteilen. Dieser steht der geltend gemachte Anspruch zu.

Nach [ 118 Abs. 3 SGB VI](#) gelten Geldleistungen, die fr die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im Inland berwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht (S. 1). Das Institut hat sie der berweisenden Stelle oder dem Trger der Rentenversicherung zurckzuberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurckfordern (S. 2). Eine Verpflichtung zur Zurckberweisung besteht nicht, soweit ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rckforderung bereits anderweitig verfgt worden ist, es sei denn, dass die Rckberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann (S. 3). Das Geldinstitut darf den berwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden (S. 4). Danach hat die Beklagte der Klagerin ber den geleisteten Betrag hinaus auch die restliche Rentenzahlung zurckzuberweisen.

Die Klagerin fordert Leistungen zurck, die dem Versicherten fr die Zeit nach dem Tode zu Unrecht erbracht worden sind. Dessen Rentenanspruch hat nach [ 102 Abs. 5 SGB VI](#) nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats, d.h. bis zum 30. April 2000, bestanden. Die fr den Monat Mai 2000 noch berwiesene Rente ist damit insgesamt zu Unrecht geleistet worden.

Die Beklagte kann sich wegen der Klagforderung nicht auf den Einwand gem [ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI](#) berufen. Dem steht schon [ 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI](#)

entgegen, wonach das Geldinstitut den überwiesenen Rentenbetrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden darf. So aber läge es hier. Das zeigt schon die Überlegung, dass das Konto des verstorbenen Versicherten zum Zeitpunkt der Rückforderung mit 1.494,22 DM im Haben stand, ohne die überzahlte Rente (2700,35 DM), jedoch mit über 1.200 DM im Minus gewesen wäre, einem Betrag, der die Klagforderung (äquivalent von 1.137,12 DM) übersteigt. Hätte es die Rentenzahlung nicht gegeben, hätte die beklagte Bank das aufgrund des eingeräumten Überziehungskredits im Debet stehende Konto nicht ausgleichen können. Damit aber hat der Rentenbetrag der Erfüllung von Darlehensforderungen der beklagten Bank gedient.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus [Â§ 197 a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung sowie aus [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 06.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024